

## DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

178/ME  
bm:bwk

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Zl. 12.690/2-III/A/2/2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulorganisationsgesetz und die  
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle  
geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiterin:  
Mag. Angelika SCHNEIDER  
Tel.: 53120-2326  
Fax: 53120-2310

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**  
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
(Frauenpolitik, Konsumentenschutz)
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen, Geschäftsführung**  
**der Bundesgleichbehandlungskommission**
- den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates
- das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für Finanzen
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**  
**Zentrale Personalkoordination**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- den **Rechnungshof**
- die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien
- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
- das Amt der **Wiener Landesregierung**
- die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**  
den Landesschulrat für **Kärnten**  
den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
den Landesschulrat für **Salzburg**  
den Landesschulrat für **Steiermark**  
den Landesschulrat für **Tirol**  
den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**  
Johannesgasse 15, 1010 Wien  
den Österreichischen **Städtebund**  
Rathaus, 1010 Wien  
das Präsidium der **Finanzprokurator**  
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
die **Bundesarbeitskammer**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien  
die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**  
Löwelstraße 16, 1010 Wien  
den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**  
Marco d'Aviano-Gasse 1, Postfach 258, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien  
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien  
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**  
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien  
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**  
Lackierergasse 7, 1090 Wien  
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**  
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien  
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen**  
Bankgasse 9, 1010 Wien

den **Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer  
an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an  
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für  
Schüler dieser Schulen bestimmt sind**  
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien  
den **Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an  
berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung  
und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit. c und die  
Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich  
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind**  
Bankgasse 9, 1010 Wien

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an  
Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien,  
Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen  
Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen  
Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen  
Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen  
Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne  
des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes  
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**  
Praterstraße 70/13, 1020 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**  
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**  
Maria Theresia-Straße 12, 3100 St. Pölten
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülerversammlung**  
p.A. Abt. V/D/11 Referat a  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at) bis längstens

9. April 2001.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur allfälligen Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung übermittelt.

Beilage

Wien, 13. März 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

## Entwurf

**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 3 und 3a werden die Wendungen "in Abs. 1 lit. a bis f" jeweils durch das Wort "dort" ersetzt.

2. § 8c Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG,"

3. § 16 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen."

4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

"Im Berufsvorbereitungsjahr hat die Sonderschule die Aufgabe, die persönlichen, theoretischen und praktischen Kompetenzen (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz) der Schüler zu stärken und zu erweitern und sie entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen auf das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten."

5. Im § 23 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres hat Bildungsbereiche vorzusehen, die sich aus dem allgemein bildenden Bereich und dem berufspraktischen Bereich zusammensetzen. Der berufspraktische Bereich hat großen Berufsfeldern der Wirtschaft zu entsprechen und eine relevante berufliche Vorbildung unter Berücksichtigung der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schüler sowie nach Maßgabe organisatorischer Gegebenheiten zu vermitteln."

6. (Grundsatzbestimmung) § 24 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen."

7. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (Berufsvorbereitungsjahr - § 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Polytechnischen Schule anzustreben sind."

8. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Polytechnischen Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen."

9. (Grundsatzbestimmung) Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

10. (Grundsatzbestimmung) Im § 30 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."

11. (Grundsatzbestimmung) § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."

12. (Grundsatzbestimmung) Dem § 33 wird angefügt:

"Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen."

13. Im § 39 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung "Geschichte und Sozialkunde" durch die Wendung "Geschichte und Sozialkunde (in der 5. und 6. Klasse), Geschichte und Politische Bildung (in der 7. und 8. Klasse)" ersetzt.

14. § 40 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Schüler der 4. Klasse der Hauptschule und Schüler der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als "Befriedigend" ist, sind berechtigt, am Beginn des folgenden Schuljahres in die 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird."

15. Im § 68 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule oder"

16. § 114 Abs. 2 entfällt.

17. § 122 Abs. 2 entfällt.

18. Dem § 131 wird nach Abs. 15 folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 8a Abs. 3 und 3a, § 8c Abs. 1 Z 1, § 16 Abs. 5, § 40 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 1 Z 2a treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 22, § 23 Abs. 1a, § 28 Abs. 4 sowie § 29 Abs. 2 treten mit 1. September 2001 in Kraft;
3. die Grundsatzbestimmungen des § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 3 und 3a, § 32 Abs. 1 sowie des § 33 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 2001 in Kraft zu setzen;
4. § 39 Abs. 1 Z 1 tritt mit 1. September 2002 in Kraft;
5. § 114 Abs. 2, § 122 Abs. 2 sowie § 131d Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft;
6. § 131a tritt mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft."

3

19. *(Grundsatzbestimmung hinsichtlich Abs. 4) § 131a samt Überschrift entfällt.*

20. *§ 131d Abs. 4 entfällt.*

## **Artikel 2**

### **Änderung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle**

Die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1993, wird wie folgt geändert:

*Artikel II entfällt.*

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Die Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes (Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule) laufen mit Ende des Schuljahres 2000/2001 aus.
2. In der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule gibt es keinen Pflichtgegenstand "Politische Bildung".
3. Schüler der Polytechnischen Schule sind hinsichtlich der Aufnahme in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule Schülern der Hauptschule nicht gleichgestellt.
4. Der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule führt nicht zum Entfall der Aufnahmeprüfung in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule.

### **Ziele:**

1. Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen.
2. Neubenennung des Pflichtgegenstandes "Geschichte und Sozialkunde" in den 7. und 8. Klassen der allgemein bildenden höheren Schulen in "Geschichte und Politische Bildung".
3. Anerkennung von besonderen Leistungen auf der 9. Schulstufe der Polytechnischen Schule im Hinblick auf den Übertritt in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.
4. Entfall der Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende höhere Schule bei vorhergehendem erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule.

### **Inhalte:**

1. Übertragung der Organisationsstrukturen der Hauptschule auch auf die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule; Anwendung des Lehrplans des Berufsvorbereitungsjahres.
2. Beibehaltung von "Geschichte und Sozialkunde" in der 5. und 6. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule und Schaffung eines Pflichtgegenstandes "Geschichte und Politische Bildung" für die 7. und 8. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.
3. Anerkennung von besonderen Leistungen auf der 9. Schulstufe der Polytechnischen Schule.
4. Ersatz der Aufnahmeprüfung für den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule durch den erfolgreichen Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule.

### **Alternativen:**

1. Auslaufen der Schulversuche; Fortführung der Schulversuche zur Integration in der Polytechnischen Schule.
2. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
3. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
4. Im Hinblick auf die Vorwegnahme einer derartigen Regelung im Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (BGBl. I Nr. 171/1999) besteht hier keine Alternative.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

1. Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule sowie die Unterweisung dieser Kinder nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres soll zu einer bestmöglichen Vorbereitung dieser Jugendlichen auf eine Eingliederung in das Berufsleben und damit auf Verbesserung der Arbeitsplatzchancen für diese Jugendlichen führen.
2. Die verstärkte Behandlung von politischer Bildung in der 7. und 8. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule ist im Sinne des Bildungsauftrages der österreichischen Schule gemäß § 2 des

## 2

Schulorganisationsgesetzes zu verstehen und wird sich daher im Grundsätzlichen positiv auf die Beschäftigungslage der Jugendlichen und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken.

3. Positive Auswirkungen sind durch den erleichterten Zugang zu höheren Schulen unter Anerkennung von bereits erworbenem Wissen und Können zu erwarten.
4. wie 3.

**EU-Konformität:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

**Kosten:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird einen gegenüber der derzeitigen Situation geringfügig höheren Planstellenbedarf verursachen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

#### **1. Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule:**

Der vorliegende Entwurf sieht in erster Linie die Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der 9. Schulstufe gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen vor. Ziel ist es, die Integration im Regelschulwesen in allen Schularten der allgemein bildenden Pflichtschule, somit auch in der Polytechnischen Schule, zu führen. An der derzeitigen Regelung, wonach allgemein bildende Pflichtschulen (mit Ausnahme der Sonderschule – vgl. § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) höchstens zehn Schuljahre lang besucht werden können, soll festgehalten werden (siehe dazu die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985).

Derzeit sind die schulorganisatorischen Voraussetzungen für einen gemeinsamen (integrativen) Schulbesuch von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschränkt, dh. als Regelschulform nur bis zur 8. Schulstufe möglich. Für den Schulbesuch nach der 8. Schulstufe stehen daher den Erziehungsberechtigten von Schülern mit Behinderungen bisher nur die Formen der Sonderschule bzw. Schulversuche an der Polytechnischen Schule und vereinzelt in einstufigen berufsbildenden mittleren Schulen zur Verfügung.

Die vorgesehenen Regelungen sowie die beabsichtigte Neugestaltung der §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 sollen größtmögliche Flexibilität bei der Organisation des Schulbesuches für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Sonderschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule schaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jedes Kind am Ende der allgemeinen Schulpflicht berufsvorbereitende und berufsorientierende Inhalte erhalten hat und auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereitet wurde.

#### **2. Politische Bildung als verpflichtender Lehrplanbestandteil an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule:**

"Politische Bildung" soll in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule als Pflichtgegenstand vorgesehen werden, wie dies im Bereich des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens bereits der Fall ist (vgl. die §§ 55a und 68a des Schulorganisationsgesetzes). Dieses Vorhaben beruht auf zahlreichen Schulversuchserfahrungen und trägt weiters jahrelangen Forderungen der Bundesschülervertretung Rechnung.

#### **3. und 4. Aufnahmuvoraussetzungen in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie in berufsbildende höhere Schulen:**

Die Adaptierung der Aufnahmuvoraussetzungen in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule soll der bewährten Neukonstruktion der Polytechnischen Schule (BGBl. Nr. 766/1996, Wirksamkeit mit 1. September 1997) Rechnung tragen und Absolventen der Polytechnischen Schule mit besonderen Leistungen zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.

Der Entfall der Aufnahmeprüfung in die berufsbildende höhere Schule für Absolventen der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule steht im Einklang mit der bereits im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz verankerten Rechtslage.

#### **Kosten:**

Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2001 dürfen zur Erreichung des Zieles der Stabilisierung der Personalausgaben für die Landeslehrer beginnend ab dem Schuljahr 2001/02 im Bereich der Sonderpädagogik 3,2 Schüler je Lehrplanstelle und im Bereich der Polytechnischen Schule 9 Schüler je Lehrplanstelle schrittweise bis zum Schuljahr 2004/05 nicht unterschritten werden.

Derzeit befinden sich etwa 1700 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen auf der 8. Schulstufe (4. Klasse Hauptschule). Nach einer Schätzung (Stichprobe) werden 40% von diesen 1700 Integrationsschülern ab Herbst 2001 auf der 9. Schulstufe der Polytechnischen Schule zu integrieren sein; (40% der Schüler werden im Hinblick auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Pflichtschule verlassen und 20% werden die Hauptschule abschließen).

40% von 1700 Schülern sind 680 Schüler, die nunmehr im Regelschulwesen auf der 9. Schulstufe zu integrieren sein werden. Diese 680 Schüler werden bereits derzeit stellenplanmäßig mit dem

Verteilungsschlüssel von 3,2 (Schüler) je Lehrerplanstelle berechnet und nehmen somit diese Ressourcen aus dem Stellenplan für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.

Unter der Annahme, dass jeweils etwa durchschnittlich fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Integrationsklasse aufgenommen werden, ergibt sich bei 680 zu integrierenden Schülern somit ein Bedarf an etwa 136 Integrationsklassen.

Die gegenüber "Nichtintegrationsklassen" relativ niedrigere Klassenschülerzahl führt zu einem Mehrbedarf an Klassen der Polytechnischen Schule, welcher maximal mit 30 Klassen anzunehmen sein wird (5 Schüler pro Integrationsklasse dividiert durch Klassenschülerzahl 23 = 30 zusätzliche Klassen der Polytechnischen Schule österreichweit).

Diese Berechnungen haben zur Grundlage, dass in allen Landesgesetzen die Bandbreite der Klassenschülerzahl in der Polytechnischen Schule zwischen 20 und 30 Schülern beträgt und im Durchschnitt laut Schulstatistik 1998/99 rund 20 bis 25 Schüler eine Klasse der Polytechnischen Schule besuchen. Es wird davon ausgegangen, dass an den Standorten bei Führung von Integrationsklassen durch eine Erhöhung der Klassenschülerzahl in den übrigen Klassen (im Rahmen der landesgesetzlich festgelegten Bandbreite) weitgehend das Auslangen zu finden sein wird.

Im Übrigen ist festzustellen, dass bereits derzeit auf der Grundlage der Schulversuche gemäß § 131a etwa 300 Schüler integrativ betreut werden, die zum überwiegenden Teil im Schuljahr 2001/02 die allgemeine Pflichtschule verlassen werden und Stellenplanressourcen hinterlassen (somit für annähernd die Hälfte der im Schuljahr 2001/02 zu betreuenden 680 Schüler).

Insofern wird die Überführung der Schulversuche betreffend die Integration auf der 9. Schulstufe in das Regelschulwesen nur geringfügige (stellenplanbedingte) Mehrkosten verursachen, die jedoch auf Grund der regionalen Unterschiede und der Heterogenität der Schüler (9. bis 10. Jahr der Schulpflicht; unterschiedliche Schulstufen) nicht eindeutig bezifferbar sind.

Im Hinblick auf die derzeit in den 2. und 3. Klassen der Hauptschule integrierten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ca. 1.700 in der 2. Klasse und ca. 1.800 in der 3. Klasse) gelten obige Ausführungen analog für die Folgejahre.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit es Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

#### **Besondere Beschlusserfordernisse:**

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die auf Grund der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zu erlassenden Ausführungsgesetze der Länder sind mit 1. September 2001 in Kraft zu setzen. Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze beträgt weniger als sechs Monate, sodass eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG erforderlich ist.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Z 1 (§ 8a Abs. 3 und 3a):**

Die Möglichkeit des Abweichens von den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis f des § 8a hat vielfach zu Verunsicherungen geführt, da solche Abweichungen auch von den sonstigen Bestimmungen des Abs. 1 und jenen des Abs. 2 möglich sein sollen. Es erfolgt hier eine entsprechende Klarstellung.

##### **Zu Z 2 (§ 8c Abs. 1 Z 1):**

Hier erfolgt eine Adaptierung im Hinblick auf das Universitäts-Studiengesetz (akademische Grade gemäß § 66 Abs. 1 UniStG).

##### **Zu Z 3 (§ 16 Abs. 5 letzter Satz):**

§ 16 Abs. 5 wurde durch die Novelle BGBl. Nr. 766/1996 im Rahmen der Überführung der Integration in der Sekundarstufe I geschaffen. Dabei wurden – offensichtlich aus einem redaktionellem Versehen heraus – im letzten Satz die Worte "Erfüllung der" nicht in den Gesetzestext aufgenommen, wie dies in den entsprechenden Paragraphen bei den anderen Schularten erfolgt ist (§ 39 Abs. 3, § 55a Abs. 2, § 68a Abs. 2). Es erfolgt hier eine redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Z 4 bis 6 (§ 22, § 23 Abs. 1a und § 24 Abs. 1):**

Bereits mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998 wurde in § 24 geregelt, dass die Sonderschule unter Einbeziehung eines Berufsvorbereitungsjahres (damals unter Beibehaltung der Einbeziehung der Polytechnischen Schule) neun Schulstufen umfasst. Es ist nunmehr beabsichtigt, die generelle Umschreibung der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung des Lehrplanes der Sonderschule (§ 23) um den sehr bedeutenden Bereich des Berufsvorbereitungsjahres, welches mit Beginn des Schuljahres 2001/02 erstmals wirksam wird, zu ergänzen. Dabei sollen insbesondere die Stärkung und die Erweiterung der Kompetenzen der Schüler (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz) sowie weiters die individuellen Voraussetzungen im Vordergrund stehen. Das Berufsvorbereitungsjahr soll durch ein höchstmögliches Maß an Flexibilität auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingehen und so eine bestmögliche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben gewährleisten.

Im Sinne dieser Flexibilität und der Überführung der Jugendlichen von der Schule hin zum Berufs- und Arbeitsleben sieht § 23 in der Fassung des Entwurfes vor, dass der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres in Bildungsbereiche zu gliedern ist, die den allgemein bildenden und den berufsbildenden Bereich abdecken. Letzterer Bereich soll auf die großen Berufsfelder der Wirtschaft abstellen und eine den individuellen Begabungen und den Neigungen der Schüler entsprechende Hinführung zum Berufsleben ermöglichen.

Im Hinblick auf die Überführung der Schulversuche gemäß § 131a in das Regelschulwesen (Integration in der Polytechnischen Schule) sowie weiters im Hinblick auf die im Rahmen der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 erscheint eine Einbeziehung der Polytechnischen Schule in die Sonderschule, wie sie derzeit in § 24 des Schulorganisationsgesetz als 9. Schulstufe vorgesehen ist, nicht mehr notwendig. Auf die Ausführungen zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985, wonach der Unterricht nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres im gesamten allgemein bildenden Pflichtschulbereich ermöglicht wird, sei verwiesen.

**Zu Z 7 bis 12 (§ 28 Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 3 und 3a, § 32 Abs. 1 und § 33):**

Diese Bestimmungen stellen die eigentliche Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 131a in das Regelschulwesen dar. Es wird dabei der Umsetzungsrahmen geschaffen, der auch der Hauptschule zur Führung von Integrationsklassen zur Verfügung steht. Ausgegangen wird vom Prinzip der sozialen Integration, wobei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Lehrplan der Sonderschule, das ist nunmehr der Lehrplan des neuen Berufsvorbereitungsjahres, zu unterrichten sind. Auch die Lehrpläne der Sonderschulen (Berufsvorbereitungsjahr) zielen darauf ab, eine den allgemeinen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln (vgl. § 23), weil Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den gleichen Lebenszusammenhängen stehen wie alle anderen Kinder. Allerdings beinhalten diese Lehrpläne spezifische sonderpädagogische Anpassungen inhaltlicher und methodisch-didaktischer Art, die auf die jeweilige Behinderung Rücksicht nehmen. Die gleiche Aufgabenstellung ergibt sich auch beim gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder. Die Unterrichtsziele der Polytechnischen Schule sind anzustreben (im entsprechenden Ausmaß und in entsprechender Intention findet auch der Lehrplan der Polytechnischen Schule Anwendung).

**Zu Z 13 (§ 39 Abs. 1 Z 1):**

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Schulversuch Politische Bildung und der dringend gebotenen und geforderten Notwendigkeit einer Verankerung der Politischen Bildung an allgemein bildenden höheren Schulen soll der bisherige Pflichtgegenstand "Geschichte und Sozialkunde" auf die 5. und 6. Schulstufen beschränkt werden und ein neuer (überarbeiteter) Pflichtgegenstand "Geschichte und Politische Bildung" in den 7. und 8. Klassen der allgemein bildenden höheren Schulen unterrichtet werden. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb erforderlich, da der derzeit gültige Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde (BGBl. Nr. 63/1989) keine Hinweise auf die in den Jahren nach seiner Erlassung stattgefundenen politischen Veränderungen enthält. Sowohl die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2000 durchgeführte Untersuchung zum Schulversuch "Politische Bildung und Zeitgeschichte", als auch die aus dem Regelunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und aus Schulversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass auf den Unterricht in Geschichte und Sozialkunde aufgebaut werden kann und in den 7. und 8. Klassen der allgemein bildenden höheren Schulen Themen der Politischen Bildung verstärkt behandelt werden sollen.

**Zu Z 14 (§ 40 Abs. 3):**

Derzeit haben Absolventen der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe in jedem Fall eine Aufnahmeprüfung in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule abzulegen. Schüler mit erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule hingegen, die in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ebenso wie in den übrigen Pflichtgegenständen bestimmte (in § 40 definierte) Anforderungen erfüllen, haben keine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Die Neufassung des § 40 Abs. 3 sieht eine Angleichung dieser beiden Bereiche vor, wobei die Anforderungen an den Hauptschüler auf den Schüler der Polytechnischen Schule übertragen werden.

**Zu Z 15 (§ 68 Abs. 1 Z 2a):**

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 132/1998 wurde normiert, dass Schüler, die die Polytechnische Schule auf der 9. Stufe erfolgreich abgeschlossen haben, in die berufsbildende höhere Schule ohne vorherige Ablegung einer Aufnahmeprüfung übertreten dürfen. Schüler, die die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sollen künftig ohne Aufnahmeprüfung berechtigt sein, in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule übertreten können; dies ist im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulwesens bereits derzeit möglich (vgl. § 12 Z 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 171/1999).

**Zu Z 16, 17 und 20 sowie zu Artikel 2 (§ 114 Abs. 2, § 122 Abs. 2, § 131d Abs. 4 und Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle):**

Die genannten Änderungen stellen Adaptierungen im Hinblick auf das Universitäts-Studiengesetz dar. Dieses sieht in § 35 Abs. 1 Z 4 vor, dass die allgemeine Universitätsreife durch eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen (oder ausländischen) postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen wird. Die Akademien für Sozialarbeit, die Pädagogischen Akademien, die Berufspädagogischen Akademien und die Religionspädagogischen Akademien mit Öffentlichkeitsrecht sind Einrichtungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Z 4 UniStG. Das bedeutet, dass allein der Abschluss eines dreijährigen Studiums an einer dieser Einrichtungen die allgemeine Universitätsreife (dh. keine Einschränkung auf einschlägige Studien) nachweist. Dieser Rechtslage wurde durch die Novelle zur Universitätsberechtungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 auf Verordnungsebene bereits Rechnung getragen.

**Zu Z 18 (§ 131):**

§ 131 regelt in einem neuen Abs. 16 das In- und Außerkrafttreten dieser Novelle in der Stammfassung. Die Bestimmungen betreffend das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Überführung der Schulversuche gemäß § 131a in das Regelschulwesen sollen mit 1. September 2001 in Kraft treten.

Der neue Lehrplan für "Geschichte und Politische Bildung" in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule soll mit 1. September 2002 in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt wird der Lehrplan zu ändern sein.

Die Verbesserungen bei den Aufnahmeprüfungen in die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie in die I. Jahrgänge der berufsbildenden höheren Schulen sollen im Hinblick auf die im Sommertermin bevorstehenden Aufnahmeprüfungen mit Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

Gleiches gilt für Adaptierungen (darunter auch die Änderung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, wo von einer ausdrücklichen Außerkrafttretensregelung im Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990 bewusst Abstand genommen wird).

**Zu Z 19 (§ 131a):**

Dadurch, dass mittels vorliegendem Entwurf die Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gesamten Pflichtschulbereich in das Regelschulwesen übergeführt werden, kann die entsprechende Schulversuchsbestimmung ersatzlos entfallen. Da diese Bestimmung ohnehin zeitlich befristet ist, handelt es sich hier lediglich um eine materiell-rechtliche Außerkraftsetzung im Sinne der gebotenen Rechtsklarheit.

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## § 8a. ...

(3) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen zu erlassen. Hiebei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

(3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen durch die Studienkommissionen zu erlassen.

...

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHSStG.

...

## Vorgeschlagene Fassung

## § 8a. ...

(3) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, die dort genannten Bestimmungen zu erlassen. Hiebei hat sich die Ausführungsgesetzgebung an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen können an durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmenden Behörden oder an die Schulen übertragen werden. Sofern eine Übertragung an die Schulen erfolgt, ist die Zuständigkeit zur Regelung dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

(3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die dort genannten Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen durch die Studienkommissionen zu erlassen.

...

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHSStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG,

...

### Geltende Fassung

#### § 16. ...

(5) ... Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

#### § 23. ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 16. ...

(5) ... Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule oder einer nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule in die Hauptschule aufgenommen werden, hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Hauptschule (§ 15 Abs. 1 und 2) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Hauptschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen. Im Berufsvorbereitungsjahr hat die Sonderschule die Aufgabe, die persönlichen, theoretischen und praktischen Kompetenzen (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz) der Schüler zu stärken und zu erweitern und sie entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen auf das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

#### § 23. ...

(1a) Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres hat Bildungsbereiche vorzusehen, die sich aus dem allgemein bildenden Bereich und dem berufspraktischen Bereich zusammensetzen. Der berufspraktische Bereich hat großen Berufsfeldern der Wirtschaft zu entsprechen und eine relevante berufliche Vorbildung unter Berücksichtigung der Begabungen, Voraussetzungen und Neigungen der Schüler sowie nach Maßgabe organisatorischer Gegebenheiten zu vermitteln.

...

**Geltende Fassung**

**§ 24. (1)** Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

**§ 28. ...**

**§ 29. ...**

(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

**§ 30. ...**

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 24. (1)** Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

**§ 28. ...**

(4) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule (Berufsvorbereitungsjahr - § 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Polytechnischen Schule anzustreben sind.

**§ 29. ...**

(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Polytechnischen Schule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung. Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Polytechnischen Schule (§ 28) Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

**§ 30. ...**

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

...

§ 32. (1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

...

§ 32. (1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

...

§ 33. Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

§ 33. Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

**Geltende Fassung**

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;

...

§ 40. ...

(3) Schüler der Hauptschule, deren Jahreszeugnis für die 4. Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als "Befriedigend" ist, sind berechtigt, am Beginn des folgenden Schuljahres in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen; eine Aufnahmsprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, daß die Schulstufe "mit ausgezeichnetem Erfolg" abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes). Eine Aufnahmsprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde (in der 5. und 6. Klasse), Geschichte und Politische Bildung (in der 7. und 8. Klasse), Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;

...

§ 40. ...

(3) Schüler der 4. Klasse der Hauptschule und Schüler der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als "Befriedigend" ist, sind berechtigt, am Beginn des folgenden Schuljahres in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen; eine Aufnahmsprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, dass die Schulstufe "mit ausgezeichnetem Erfolg" abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes). Eine Aufnahmsprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

**Geltende Fassung**

§ 68. (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluß der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen wird, oder
2. der erfolgreiche Abschluß der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, oder
3. der erfolgreiche Abschluß der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

§ 114. ...

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung für ein Lehramt (Abs. 1) berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Universität, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 68. (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit "Befriedigend" steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen wird, oder
- 2a. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe, oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.

§ 114. ...

*entfällt*

**Geltende Fassung****§ 122. ...**

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Universität, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

**§ 131. ...****Vorgeschlagene Fassung****§ 122. ...**

*entfällt*

**§ 131. ...**

(16) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 8a Abs. 3 und 3a, § 40 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 1 Z 2a treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 22, § 23 Abs. 1a, § 28 Abs. 4 sowie § 29 Abs. 2 treten mit 1. September 2001 in Kraft;
3. die Grundsatzbestimmungen des § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 3 und 3a, § 32 Abs. 1 sowie des § 33 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 2001 in Kraft zu setzen;
4. § 39 Abs. 1 Z 1 tritt mit 1. September 2002 in Kraft;
5. § 114 Abs. 2, § 122 Abs. 2 sowie § 131d Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft;
6. § 131a tritt mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder***entfällt*

**§ 131a.** (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie in der Polytechnischen Schule Schulversuche durchgeführt werden.

(2) Innerhalb der Versuchsklassen können Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, wobei der für das Kind gewählte Lehrplan insoweit in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie im Jahreszeugnis und im Jahres- und Abschlußzeugnis und in der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 des Schulunterrichtsgesetzes) zu vermerken ist, als dieser vom Lehrplan jener Schule an der der Schulversuch geführt wird, abweicht.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(4) Für Pflichtschulen gilt der letzte Satz des Abs. 3 als Grundsatzbestimmung.

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht. (BGBl. Nr. 408/1991, Z 3)

**Geltende Fassung**

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Schulen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.

**§ 131d. ...**

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 131d. ...**

*entfällt*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel II der 12. SchOG-Novelle (BGBl. Nr. 467/1990)***entfällt*

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und - sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllt werden - einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.